

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Band:** 18 (1962)  
**Heft:** 3-4  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Stiftung für Stipendien und Hilfen an Frauen

Die aus einem Teil des Reingewinnes der *Saffa 1958* geschaffene Stiftung für Stipendien und Hilfen an Frauen sieht ihr Tätigkeitsfeld in der Gewährung von Stipendien für berufliche Aus- oder Weiterbildung. Inbezug auf die zu erlernenden Berufe oder die Wege dazu — ob kurzfristige Anlernung oder Schulung, ob langfristige Einführung oder eigentliche Berufslehre oder Studium — bestehen keine Einschränkungen, vorausgesetzt, dass der vorgesehene Weg zweckmässig und die berufliche Eignung vorhanden sind.

Hingegen bestehen Einschränkungen inbezug auf das Alter: 25 bis 60 Jahre, und inbezug auf den Personenkreis:

Es werden vor allem *verwitwete oder geschiedene Frauen* berücksichtigt, die wieder ins Erwerbsleben eintreten und sich selber durchbringen, ja vielleicht noch für Angehörige sorgen müssen. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, sich in geeigneter Weise auf die Berufstätigkeit vorzubereiten.

Im weitern wird an *verheiratete Frauen* gedacht, die durch die Verhältnisse gezwungen, für ihren Unterhalt oder gar den ihrer Familie massgeblich aufkommen müssen.

Drittens können *ledige Frauen* berücksichtigt werden, aber nur in besonderen Fällen, z. B. wenn sie durch die Erfüllung von Unterstützungspflichten gegenüber ihrer Familie verhindert waren, rechtzeitig an ihre eigene Ausbildung zu denken.

Der Begriff „Helfen“ im Titel der Stiftung darf nicht dazu verleiten, Hilfe für den Lebensunterhalt, z. B. bei chronischer Krankheit, bei vorgerücktem Alter, in materieller Notlage zu erwarten. Die Stiftung ist *keine Unterstützungs-Einrichtung* für in Not geratene Frauen. Sie ist vielmehr eine Hilfsquelle für Frauen, die sich beruflich ausbilden, spezialisieren, weiterbilden oder umstellen wollen oder müssen, und die über einen guten Arbeitscharakter, die spezifischen Fähigkeiten und Eignungen und den Willen zum Erreichen des gesteckten Ziels verfügen.

Die Stipendien-Kommission, mit Sekretariat in *Oberrieden ZH, Frau Margrit Colombo-de Rougemont, Feldweg 11*, nimmt Gesuche entgegen und behält sich deren genaue Abklärung und eventuelle Beratung der Gesuchstellerinnen durch ihre Mitglieder oder durch Berufsberatungsstellen vor.

---

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ☎ 23 38 99  
Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151